

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/6/27 B2090/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2000

Index

82 Gesundheitsrecht

82/04 Apotheken, Arzneimittel

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

StGG Art5

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

EMRK 1. ZP Art1

EMRK Art6 Abs1 / civil rights

ApothekenG §24

ApothekenG §27

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Zurücknahme der Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke infolge Inbetriebnahme einer neuen öffentlichen Apotheke in einer Entfernung von weniger als 4 km; keine Bedenken gegen die angewendeten Bestimmungen des ApothekenG

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hegt keine Bedenken dagegen, daß Filialapotheken - als quasi dislozierte Verkaufsstellen einer öffentlichen Apotheke - einer anderen zusätzlichen öffentlichen (Voll-)Apotheke, die uneingeschränkt allen apothekenrechtlichen Pflichten im Interesse optimaler Heilmittelversorgung entsprechen muß, zu weichen haben. Daran vermag auch eine allenfalls mit der Schließung der Filialapotheke verbundene Erschwerung der Versorgung im Standort dieser Filialapotheke nichts zu ändern, weil dieser Nachteil durch die Verbesserung der Versorgung eines (regelmäßig) größeren Personenkreises durch die Errichtung und den Bestand einer öffentlichen (Voll-)Apotheke, die überdies im Vergleich zur Filialapotheke zusätzlichen Betriebspflichten im öffentlichen Interesse obliegt, mehr als wettgemacht wird.

Der Verfassungsgerichtshof hegt des weiteren keine Bedenken dagegen, daß der Gesetzgeber dieses (suppletorische) Verhältnis zwischen (Voll-)Apotheken und Filialapotheken u.a. auch - in zulässig typisierender Weise - durch die Voraussetzung einer Mindestentfernung von vier Kilometern (§27 ApothekenG) zum Ausdruck bringt.

Eine sinnorientierte wie auch eine verfassungskonforme Interpretation führt zu dem Ergebnis, daß §24 und §27 ApothekenG auch einer (erstmaligen oder neuerlichen) Bewilligung einer Filialapotheke entgegenstehen, wenn eine andere, von einem Dritten betriebene öffentliche Apotheke im Umkreis von vier Kilometern besteht.

Die Zurücknahme einer Filialapothekebewilligung fällt nicht in den Kernbereich des Zivilrechts, weshalb die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts den Garantien des Art6 EMRK gerecht wird.

Entscheidungstexte

- B 2090/99

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.06.2000 B 2090/99

Schlagworte

Apotheken, Auslegung verfassungskonforme, Erwerbsausübungsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B2090.1999

Dokumentnummer

JFR_09999373_99B02090_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at